

Satzung
über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Schiedspersonen in der Stadt Nauen vom 21.09.2021

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr.21] und § 46 Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz- SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000(GVBl.I/00, [Nr. 13], S. 158 ber. GVBl.I/01 [Nr.03], S. 38- zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.März 2018, GVBl.I/18, [Nr. 4] hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 21.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Schiedspersonen der Stadt Nauen erhalten eine Aufwandsentschädigung zur pauschalen Entschädigung ihrer Aufwendungen. Sie beträgt monatlich 30 Euro für jede Schiedsperson.
- (2) Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten gemäß § 12 SchG bleiben davon unberührt.

§ 2
Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt vierteljährlich.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Schiedsperson ihre Tätigkeit aufnimmt. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit der Schiedsperson endet.
- (3) Übt eine Schiedsperson länger als 2 Monate ihr Amt nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung ab dem dritten Kalendermonat.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Nauen, den 22. September

Manuel Meger
Bürgermeister